



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung
Niederschrift zur 10. Teilnehmerversammlung am 12. Juli 2016
Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal,
Verfahrensteilgebiet NORD, Ortslage Friedrichsthal..... 1

Öffentliche Bekanntmachung
Niederschrift zur 10. Teilnehmerversammlung am 14. Juli 2016
Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal,
Verfahrensteilgebiet Süd I und Ortslagen Criewen, Stützkow,
Felchow, Schöneberg, Alt Galow, Neugalow, Neugalower Weg..... 2

Einziehungsverfügung 2

Einziehungsverfügung 3

Einziehungsverfügung 4

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung 5

Hinweise zur Hundehaltung im Stadtgebiet..... 6

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Niederschrift zur 10. Teilnehmerversammlung am 12. Juli 2016 Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet NORD, Ortslage Friedrichsthal

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmerversammlung öffentlich bekannt zu machen.

Die 10. Teilnehmerversammlung fand zu dem Verfahrensteilgebieten NORD und Ortslage Friedrichsthal am 12. Juli 2016 in Gartz (Oder) im „Kanonenschuppen“ statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
2. Stand der Bearbeitung und bevorstehende Arbeitsschritte der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
3. Finanzierung, Kassenstände, Kreditbelastung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft)
4. Zwischenergebnisse der Flurbereinigung aus Sicht des Nationalparks
5. Diskussion

Die Ergebnisniederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern/Verwaltungen ab Erscheinungstermin des Amtsblattes für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Stadt Schwedt (Oder)
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt (Oder)

Im Auftrag

Benthin

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 28099345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Niederschrift zur 10. Teilnehmersammlung am 14. Juli 2016 Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I und Ortslagen Criewen, Stützkow, Felchow, Schöneberg, Alt Galow, Neugalow, Neugalower Weg

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ ist eine Ergebnisschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekannt zu machen.

Die 10. Teilnehmersammlung fand zu den Verfahrensteilgebieten Süd I, Ortslage Criewen, Ortslage Stützkow, Ortslage Felchow, Ortslage Schöneberg, Ortslage Alt Galow, Ortslage Neugalow, Ortslage Neugalower Weg am 14. Juli 2016 in Schwedt (Oder) in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
2. Stand der Bearbeitung und bevorstehende Arbeitsschritte der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
3. Finanzierung, Kassenstände, Kreditbelastung (Haushalt der Teilnehmer-

gemeinschaft)

4. Zwischenergebnisse der Flurbereinigung aus Sicht des Nationalparks
5. Diskussion

Die Ergebnisschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern/Verwaltungen ab Erscheinungstermin des Amtsblattes für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Stadt Schwedt (Oder)
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt (Oder)

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Im Auftrag

Benthin

Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, werden folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsflächen im **Bereich der „Regenbogensiedlung“**:

Teilabschnitt der Gemeindestraße Clara-Zetkin-Straße

Gemarkung: Schwedt/Oder
Abschnitt: 100
Flur: 63
Flurstück: 87/3 (teilweise)
Flur: 67
Flurstück: 41/6 (teilweise)

Sonstige öffentliche Straße – Teilabschnitte des Weges V 096

Gemarkung: Schwedt/Oder
Abschnitte: 005, 200 und 310
Flur: 66
Flurstücke: 3 und 142 (alle teilweise)
Flur: 67
Flurstücke: 150/1, 150/2, 150/4, 203 und 291

Parkplatz P-0068

Gemarkung: Schwedt/Oder
Flur: 67
Flurstück: 203 (teilweise)

Parkplatz P-0069

Gemarkung: Schwedt/Oder
Flur: 67
Flurstück: 203 (teilweise)

Parkplatz P-0295

Gemarkung: Schwedt/Oder
Flur: 67
Flurstück: 203 (teilweise)

eingezogen, da diese Verkehrsflächen jede Verkehrsbedeutung verloren haben. Durch die Umgestaltung im Bereich der „Regenbogensiedlung“ werden auch die Verkehrsanlagen teilweise neu geordnet.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

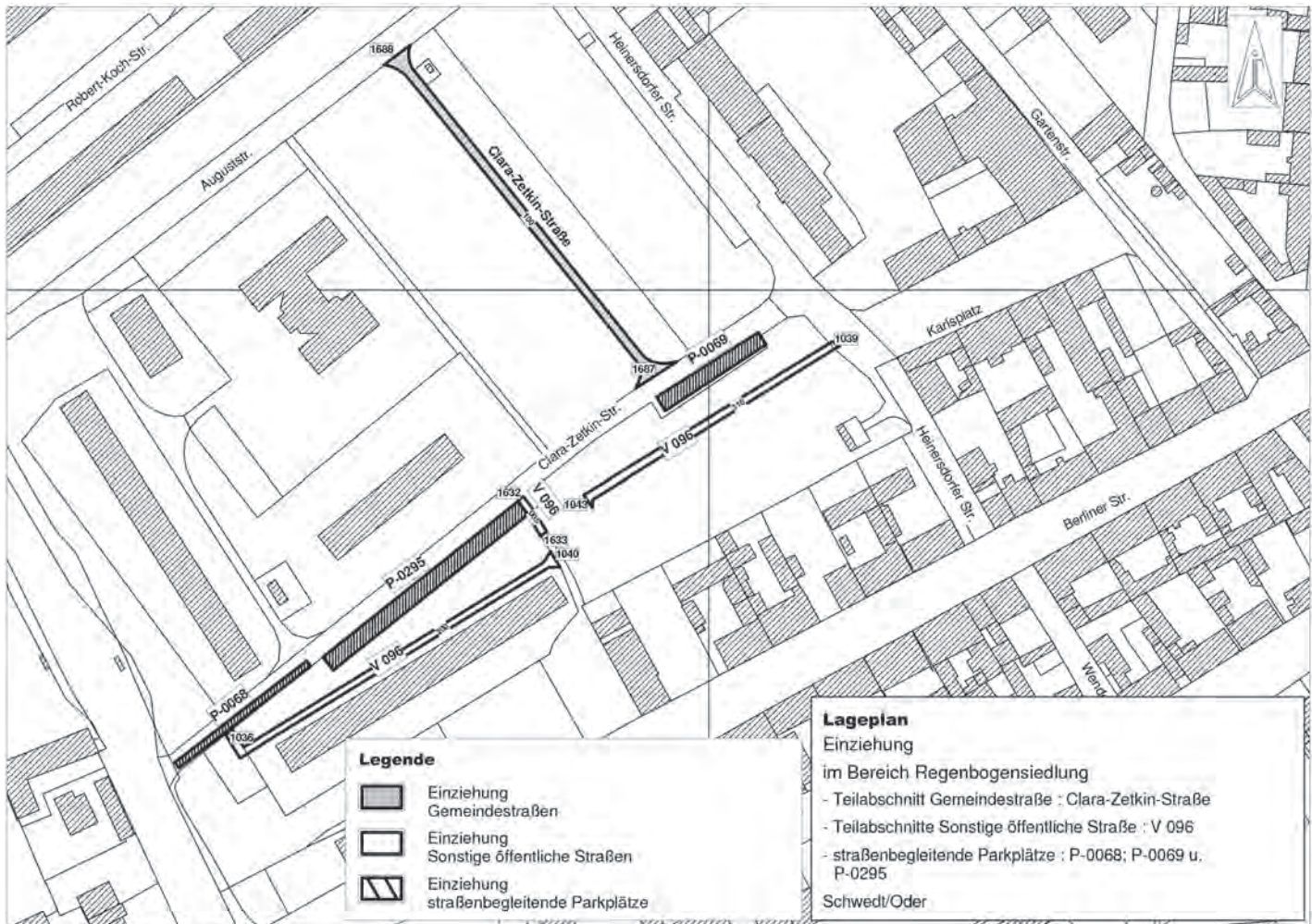
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, 09.08.2016

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil



Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, wird folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsfläche

Parkplatz Schulweg P-0211

Flur: 54
 Flurstück: 175, 176 (beide teilweise)

eingezogen, da dieser Parkplatz jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

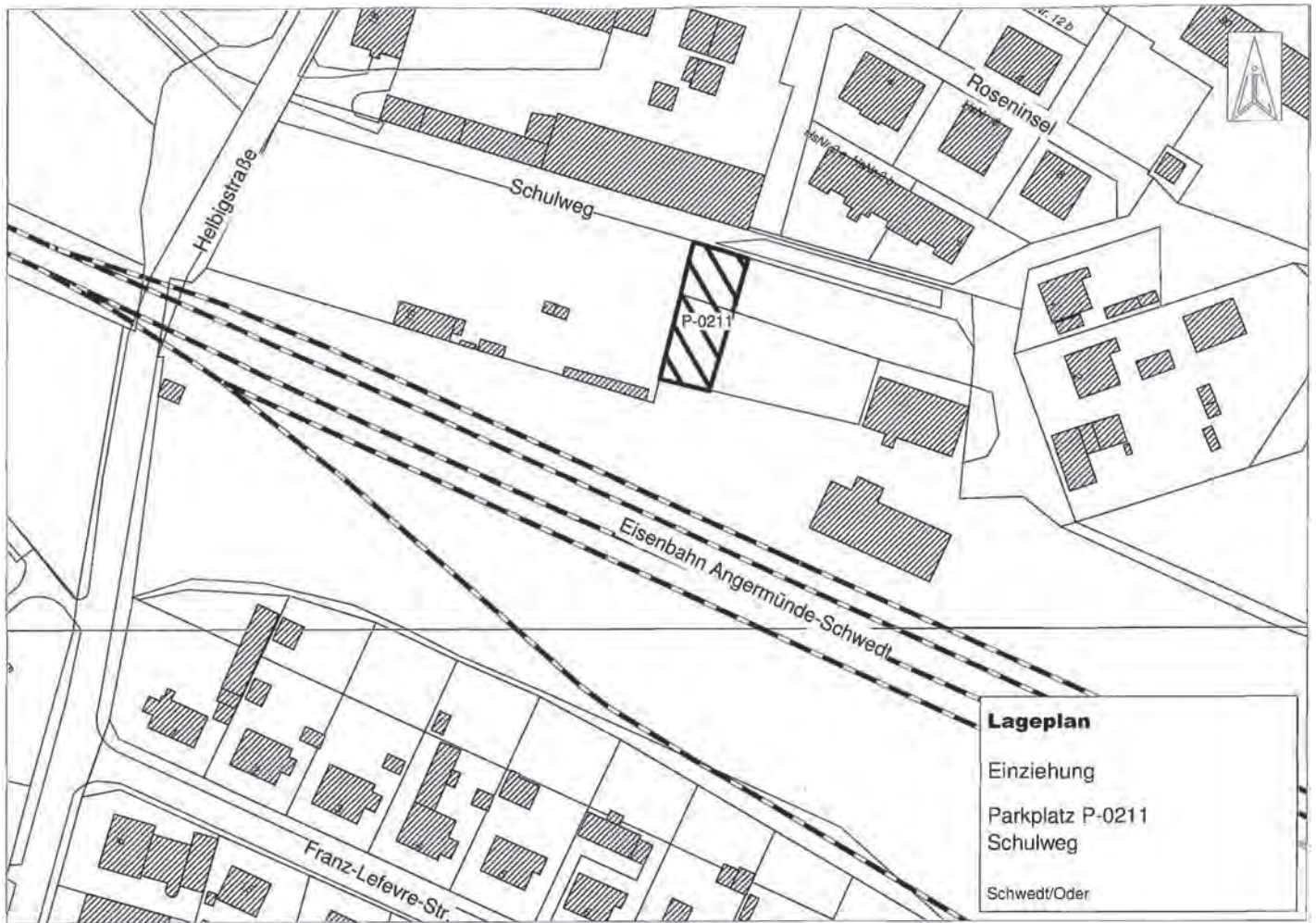
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, 09.08.2016

Polzehl
 Bürgermeister

Karte auf Seite 4

Amtlicher Teil



Einziehungsverfügung

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, werden folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsflächen

**Parkplätze Uckermärkische Straße
P-0523, P-0525 und P-0544**

Flur: 60
Flurstück: 31 (teilweise)

eingezogen.

Durch den Rückbau der anliegenden Wohngebäude haben diese Parkplätze jede Verkehrsbedeutung verloren.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, 09.08.2016

Polzehl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Hinweise zur Hundehaltung im Stadtgebiet

Zum 31. Juli 2016 waren 1.820 Hunde in der Stadt Schwedt/Oder angemeldet. Viele Bürger lieben ihre Tiere und verbringen deshalb ihre Freizeit gern und regelmäßig gemeinsam mit den Vierbeinern an der frischen Luft.

Im Zusammenleben von Mensch und Tier kann es aber auch immer wieder zu Konflikten kommen. Hauptärgernis vieler Bürger sind die Hinterlassenschaften der Vierbeiner auf Straßen, Wegen und sogar auf Spielplätzen. Aus diesem Grund möchten die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes alle Hundehalter und Hundeführer auf ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Ausführen eines Hundes aufmerksam machen.

Gemäß unserer Stadtordnung ist es den Führern von Hunden untersagt, die öffentlichen Verkehrsflächen – mit Ausnahme der Straßenrinnen – durch Tiere verunreinigen zu lassen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören u. a. alle Straßen, Wege und Plätze sowie frei zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Sandkästen. Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Darüber hinaus besteht im bebauten Bereich der Stadt Schwedt/Oder außerhalb des befriedeten Besitztums generelle Leinenpflicht. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Im unbebauten Außenbereich der Stadt Schwedt/Oder gilt die Leinenpflicht nicht, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leinenpflicht gilt ebenfalls nicht für die Nutzung der festgelegten Hundewiesen. Diese Auslaufflächen sind mit einem entsprechenden Schild

gekennzeichnet. Als Hundewiese ausgewiesen sind die folgenden Flächen: Wiese an der Werner-Seelenbinder-Straße ab Handelsstraße in Richtung Fachmärkte

Freifläche am Waldrand und Templiner Straße in Richtung Wald

am Bahndamm zwischen Lindenallee und Helbigstraße

Freifläche Ecke Biesenbrower und Gramzower Straße

im Gewerbegebiet Berkholzer Allee an der Ecke Kunower und Friedrichsthaler Straße

Die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg regelt, dass derjenige, der Hunde führt, körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der jeweilige Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

Wenn diese einfachen Hinweise von allen Hundeführern beachtet werden, kann einem konfliktfreien Miteinander von Hund und Mensch eigentlich nichts im Weg stehen.

Uneinsichtige sollten wissen, dass die Missachtung dieser Regeln Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden können.

*Fachbereich Ordnung, Brandschutz
und Bürgerangelegenheiten*

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **24. September 2016**.

Redaktionsschluss ist der **7. September 2016**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.